

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Musk. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnement-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b l
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Rosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Funfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 35.

3. Mai 1893.

Wegen Reinigung der Amtsräumlichkeiten werden

Freitag und Sonnabend, den 5. und 6. Mai 1893

bei der unterzeichneten Behörde nur **dringliche** einen Aufschub nicht gestattende Geschäfte erledigt, was zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 1. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht.
Weise.

B.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Bandfabrikanten **Bruno Robert Burkhart** in Großröhrsdorf, Inhabers der dasigen Firma **Carl Traugott Schöne**, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf **den 31. Mai 1893, Vormittags 10 Uhr**

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Pulsnik, den 1. Mai 1893.

Sekretär **Söhnel**,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Rath-, Cassen- und Standesamtslocalitäten

Freitag, den 5. und Sonnabend, den 6. Mai 1893

werden an diesen Tagen nur **ganz dringliche** Sachen erledigt.
Pulsnik, am 11. April 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Regulativ,

die im Stadtbezirk **Pulsnik** zu erhebende **Biersteuer** betr.

§ 1.
Das innerhalb des Stadtbezirks zur Consumtion gelangende inländische, zollvereinsländische und zollvereinsausländische Bier, sei es aus hiesigen Brauereien stammend oder von auswärts bezogen, unterliegt auf Grund § 28 der revidirten Stadtordnung vom 24. April 1873 einer in die städtische Armenkasse fließenden Biersteuer.

§ 2.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier in den Besitz der in § 4 bezeichneten Wiederverkäufer gelangt ist.

§ 3.
Die Biersteuer beträgt:
1., für im hiesigen Ort gebraute und für von auswärts eingebrachte einfache Biere 30 Pfg. pro Hectoliter;
2., für alle am hiesigen Orte gebraute und von auswärts eingebrachte andere zollvereinsländische und zollvereinsausländische Biere 60 Pfg. pro Hectoliter.

§ 4.
Alle Inhaber von Gasthöfen und Restaurationen, sowie nicht minder die Bierverkäufer, sind verpflichtet, über das von ihnen bezogene, sowohl hier als auswärts gebraute Bier, ein Buch zu führen, in welchem **Bezugsquelle, Sorte und Quantum** des Bieres sowie die **Zeit des Empfanges** ersichtlich ist. Diese Bücher müssen vom Stadtrath bezogen werden. Die Einträge in solche sind **genau und vollständig am Tage des Bezuges des Bieres** zu bewirken.

§ 5.
Spätestens 3 Tage nach dem jedesmaligen Empfang des Bieres, bei einfallenden Sonn- und Feiertagen aber **spätestens am Vormittag des nächsten Wochentages** haben die in § 4 bezeichneten Personen unter Vorlegung des Controllbuches Anzeige über Menge und Art des empfangenen Bieres bei den mit der Controlle beauftragten städtischen Beamten zu machen.

Die Biersteuer ist am Schlusse jedes Monats unter Vorlegung der Controllbücher an die Armenkassenverwaltung abzuführen. Eine nur theilweise Anmeldung gilt als unrichtige Anzeige. Ueber die Richtigkeit der erfolgten Angabe sich Gewißheit zu verschaffen und zu diesem Zweck die erforderlichen Erörterungen durch seine Beamten vornehmen zu lassen, ist der Stadtrath jeder Zeit berechtigt.

Jedes versteuerte Faß Bier wird durch Aufkleben einer je nach der Sorte des Bieres verschiedenfarbigen, mit fortlaufender Nummer versehenen Marke gekennzeichnet. Soweit der Verschank des Bieres in Flaschen erfolgt, und das auf diese Weise zum Verschank gebrachte Bier nicht bereits nach Hectolitern zur Versteuerung gelangt ist, beträgt die Biersteuer 1 Pfg. für je 2 Flaschen.

Für dasjenige Bier, welches von den in § 4 bezeichneten Personen nach auswärts verkauft wird, ist die Biersteuer nicht zu entrichten und wird eventuell zurückerstattet.

§ 6.
In den Fällen, wo von den Anzeigepflichtigen die Buchführung entweder gar nicht, oder nicht in vorchrifts- oder ordnungsmäßiger Weise bewirkt ist, oder wo von ihm die erforderliche eidliche Bestätigung der Richtigkeit der von ihm bewirkten Buchführung verweigert wird, hat der Stadtrath unbeschadet der zulässigen Bestrafung das Recht, auf Grund vorheriger Erörterungen das zu versteuernde Quantum nach pflichtmäßigen Ermessen festzusetzen.

§ 7.
Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zu einer Verfützung der Abgaben zu führen geeignet sind, wird, soweit nicht criminelle Bestrafung einzutreten hat, wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung das erste Mal mit dem 4fachen, beim ersten Wiederholungsfalle mit dem 8fachen und bei ferneren Rückfällen mit dem 16fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber mit 5 Mark bestraft.

Daneben ist auf jeden Fall die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Anderer Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark.

Pulsnik, am 5. Juni 1886.

(L. S.)

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.
Heinr. Sperling, Stadtv. B.

Vorstehendes, von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen genehmigtes Regulativ wird hiermit erneut mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß den Bestimmungen desselben, Seiten der Wirthe, Cantineninhabern und Bierhändlern aufs Genaueste nachzugehen ist.

Zu dem innerhalb des Stadtbezirks zur Consumtion gelangenden, der Biersteuer unterliegendem Bier gehört auch das in Fabrikantinen an die Arbeiter zum Verkauf gelangende Bier.

Die Herren Fabrikbesitzer haben dem Stadtrath diejenigen Personen namhaft zu machen, welche von ihnen mit dem Geschäftsbetrieb dieser Cantinen beauftragt sind. Die Letzteren haben sich der Führung der in vorstehendem Regulativ in § 4 bezeichneten, ausschließlich vom Stadtrath zu beziehenden Controllbücher zu unterziehen und die vorgeschriebenen Einträge in dieselben, sowie die Anmeldung der bezogenen Biere unter Vorlegung der Controllbücher zu bewirken.

Diese Controllbücher sind von den Wirthen, Cantineninhabern und Bierhändlern in Zukunft mit den jedesmaligen Einträgen unter **genauer Beobachtung der in § 5 bestimmten dreitägigen Frist** auf der Rathschreiberei einzureichen, von wo aus an den mit der Controlle beauftragten Beamten Anweisung behufs Vornahme derselben ergeht.

